

NOMOSPRAXIS

Kluckert [Hrsg.]

# Das neue Infektionsschutzrecht

2. Auflage



Nomos

# NOMOSPRAXIS

Prof. Dr. Sebastian Kluckert [Hrsg.]

## Das neue Infektionsschutzrecht

2. Auflage

**Dr. Peter Bachmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München | **Nicole Böck**, Rechtsanwältin, München | **Andreas Fleischfresser**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Köln | **Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur.**, Universität Augsburg | **Dr. Kerstin Sabina Heidenreich**, GKV-Spitzenverband, Berlin | **Prof. Dr. Marcel Kau, LL.M.**, Universität Konstanz | **Prof. Dr. Sebastian Kluckert**, Universität Wuppertal | **Dr. Martin Krasney**, Rechtsanwalt, GKV-Spitzenverband, Berlin | **Dr. Felix Lubrich**, GKV-Spitzenverband, Berlin | **Dr. Klaus Ritgen**, Deutscher Landkreistag, Berlin | **Prof. Dr. Stephan Rixen**, Universität Bayreuth | **Dr. Joachim Rung**, Rechtsanwalt, München | **Prof. Dr. Nils Schaks**, Universität Mannheim | **Dr. Marc Schüffner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin | **Joachim Schütz**, Rechtsanwalt, Deutscher Hausärzteverband, Köln | **Prof. Dr. Felipe Temming, LL.M.**, Universität Hannover | **Prof. Dr. Michael Tsambikakis**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Medizinrecht, Köln | **Ulf Zumdick**, Rechtsanwalt, Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) e.V., Berlin.



Nomos

**Zitiervorschlag:** Kluckert Neues InfektionsschutzR/*Bearbeiter* § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7041-0

2. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 2. Auflage

Nach über einem Jahr seit Beginn des ersten Lockdowns im März 2020 steht das gesamte private und öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin im Zeichen der Corona-Pandemie. Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und zur Versorgung mit Impfstoffen und (Schnell-)Tests beherrschen die Debatte. Mittlerweile ist erkennbar, dass die getroffenen bzw. unterlassenen Maßnahmen sowie ihr Erfolg oder Misserfolg sich auf die Verfasstheit der Gesellschaft und das Vertrauen in staatliche Institutionen auswirken und damit auch auf die Grundordnung des Staates abfärben können.

Das Infektionsschutzrecht ist das rechtliche Fundament aller wesentlichen Bausteine, die über Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Von welcher großen Aktualität und Dynamik dieses Rechtsgebiet ist, beweist der Umstand, dass nach weniger als einem Jahr seit Erscheinen der Erstauflage bereits die zweite Auflage dieses Handbuchs vorgelegt wird. Mit dem Ziel, Rechtsanwendern in Gerichten, Verwaltung, Rechtsanwaltschaft, Sozialversicherung, Unternehmen, Verbänden etc. rechtliche Orientierung und aktuelle Auskunft zu geben, wurde die Neuauflage erforderlich. Mit Blick auf den wissenschaftlichen Anspruch des Handbuchs ist festzustellen, dass die wissenschaftliche Begleitung, Erschließung und Aufarbeitung des Infektionsschutzrechts mittlerweile an Fahrt aufgenommen hat; sie stehen gleichwohl erst am Anfang. Die zweite Auflage verarbeitet die neu veröffentlichten literarischen Beiträge und setzt weitere Impulse für den wissenschaftlichen Diskurs.

Trotz aller Dynamik musste es naturgemäß einen Redaktionsschluss geben, der auf den 24. Februar 2021 fällt. Das am 4. März 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ konnte aber noch vollständig eingearbeitet werden. Weitere Entwicklungen, wie etwa die Anpassung der Landesverordnungen, konnten punktuell sogar bis März im Handbuch berücksichtigt werden.

Zum größten Dank bin ich wiederum dem verantwortlichen Lektor des Nomos Verlags, Herrn Dr. Marco Ganzhorn, verpflichtet, der mit seiner tatkräftigen und sorgsamen Arbeitsweise wiederum zum Gelingen maßgeblich beigetragen hat.

Wuppertal, im März 2021

Prof. Dr. Sebastian Kluckert

## Vorwort zur 1. Auflage

Die Corona-Pandemie hat mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein im juristischen Schrifttum bisher wenig beachtetes Gesetz in den Lebensmittelpunkt der Menschen gerückt. Das IfSG enthält weitreichende Befugnisse zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Mit dem (Ersten) Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite v. 27.3.2020 hat der Bundesgesetzgeber zudem weitreichende Änderungen des IfSG beschlossen, die insbesondere das Gesundheitswesen betreffende Krisenreaktionsmaßnahmen ermöglichen. Mit dem Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz v. 19.5.2020 wurden weitere Anpassungen vorgenommen und die exekutiven Befugnisse noch einmal ausgebaut. Neben dem Gesetzgeber ist auf Bundesebene vor allem der Ordnungsgeber aktiv, der sich auf umfangreiche Ermächtigungen stützen kann. Im Rahmen des Vollzugs des IfSG und zur Bewältigung der Pandemiefolgen wurden zudem auf Landesebene zahlreiche Regelungen erlassen – allen voran die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, die zu in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellosen Freiheitsbeschränkungen geführt haben. Viele Befugnisse, Ermächtigungen und Regelungen sind juristisch hochumstritten.

Das vorliegende Handbuch umfasst die internationalen, europäischen, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Infektionsschutzrechts. Es widmet sich ferner ausführlich den rechtlichen Einzelfragestellungen, die in verschiedenen Sachgebieten innerhalb und außerhalb des Gesundheitswesens mit der Bewältigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verbunden sind. Als zeitnahe literarische Reaktion auf neue oder bisher unbeleuchtete Rechtsprobleme soll das Werk Rechtsanwendern in Gerichten, Verwaltung, Rechtsanwaltschaft, Sozialversicherung, Unternehmen, Verbänden etc rechtliche Orientierung und Auskunft geben. Ferner liefert das Buch einen Beitrag zur wissenschaftlichen Begleitung, Erschließung und Aufarbeitung des Infektionsschutzrechts, die jahrzehntelang – jedenfalls auf breiter Basis – versäumt wurde und jetzt unbedingt nachgeholt werden muss. Der Tag der Verkündung des Zweiten Bevölkerungsschutzgesetzes, dessen Regelungen in das Handbuch bereits eingearbeitet wurden, markiert den Redaktionsschluss (22.5.2020).

Größter Dank gebührt dem verantwortlichen Lektor des Nomos-Verlags, Herrn Dr. Marco Ganzhorn, der zupackend und unermüdlich das Projekt vorangetrieben hat. Ferner habe ich Frau Dr. Katharina König vom juristischen Lektorat des Nomos-Verlags zu danken, die die Erstbearbeitung der Manuskripte mit Sorgfalt und größter Schnelligkeit durchgeführt hat. Schließlich gilt mein Dank auch denjenigen Verlagsmitarbeitern, die zwar keinen direkten Kontakt mit dem Herausgeber haben, aber für die zuverlässige Herstellung des Werks ebenso ihren Beitrag geleistet haben.

Wuppertal, im Mai 2020

Prof. Dr. Sebastian Kluckert

---

## Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage .....	5
Vorwort zur 1. Auflage .....	7
Bearbeiterverzeichnis .....	11
Allgemeines Literaturverzeichnis .....	13
Abkürzungsverzeichnis .....	17

### Teil 1: Grundlagen

§ 1 Internationales und Europäisches Infektionsschutzrecht ( <i>Gassner</i> ).....	27
§ 2 Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen des Infektionsschutzrechts ( <i>Kluckert</i> ).....	77
§ 3 Die Corona-Bekämpfungsmaßnahmen der Bundesländer während der ersten Welle ( <i>Kluckert</i> ) .....	153

### Teil 2: Epidemische Lage von nationaler Tragweite

§ 4 Die epidemische Lage von nationaler Tragweite – einfachrechtliche Regelungen und verfassungsrechtliche Problematik ( <i>Rixen</i> ) .....	167
§ 5 Einreisen und die epidemische Lage von nationaler Tragweite ( <i>Kau</i> ) .....	184
§ 6 Transport und Verkehr und die epidemische Lage von nationaler Tragweite ( <i>Kau</i> ).....	204
§ 7 Medizinprodukte und die epidemische Lage von nationaler Tragweite ( <i>Böck</i> ) .....	226
§ 8 Arzneimittel und die epidemische Lage von nationaler Tragweite ( <i>Zumdick</i> ) .....	249
§ 9 Ärzte und die epidemische Lage von nationaler Tragweite ( <i>Schütz</i> ).....	270
§ 10 Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen und die epidemische Lage von nationaler Tragweite ( <i>Schüffner</i> ) .....	295

### Teil 3: Gesetzliche Krankenversicherung

§ 11 Aufgaben und Herausforderungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Bewältigung von Pandemien ( <i>Krasney/Heidenreich/Lubrich</i> ) .....	317
---	-----

### Teil 4: Behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 12 Behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben ( <i>Ritgen</i> ) .....	385
---	-----

**Inhaltsübersicht**

---

**Teil 5: Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen**

§ 13 Ordnungsrecht – §§ 16 ff., §§ 24 ff. IfSG (*Fleischfresser*) ..... 425  
§ 14 Verhütung übertragbarer Krankheiten: Schutzimpfungen (*Schaks*)..... 451

**Teil 6: Entschädigung**

§ 15 Entschädigungsrecht und IfSG (*Bachmann/Rung*) ..... 475

**Teil 7: Arbeitsrecht**

§ 16 Infektionsschutzrechtliche Implikationen auf das Arbeitsrecht (*Temming*) .. 497

**Teil 8: Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 17 Straf- und Bußgeldvorschriften (*Tsambikakis*) ..... 541

Anhang: Zusammenstellung der Corona-Bekämpfungsregelungen der  
Bundesländer (*Kluckert*) ..... 551

Stichwortverzeichnis ..... 677

## Bearbeiterverzeichnis

<i>Dr. Peter Bachmann</i> Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München; Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht an der Universität Passau	§ 15 (zs. mit <i>Rung</i> )
<i>Nicole Böck</i> Rechtsanwältin, München	§ 7
<i>Andreas Fleischfresser</i> Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Köln	§ 13
<i>Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.)</i> Professur für Öffentliches Recht, Institut für Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht (IBGM), Universität Augsburg	§ 1
<i>Dr. Kerstin Sabina Heidenreich</i> Justitiarin des GKV-Spitzenverbandes, Berlin	§ 11 (zs. mit <i>Krasney/Lubrich</i> )
<i>Prof. Dr. Marcel Kau, LL.M. (Georgetown)</i> Universität Konstanz	§§ 5, 6
<i>Prof. Dr. Sebastian Kluckert</i> Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Öffentliches Wirtschaftsrecht und Sozialrecht, Bergische Universität Wuppertal	§§ 2, 3, Anhang
<i>Dr. Martin Krasney</i> Rechtsanwalt, Justitiar des GKV-Spitzenverbandes, Berlin	§ 11 (zs. mit <i>Heidenreich/Lubrich</i> )
<i>Dr. Felix Lubrich</i> Justitiar des GKV-Spitzenverbandes, Berlin	§ 11 (zs. mit <i>Krasney/Heidenreich</i> )
<i>Dr. Klaus Ritgen</i> Referent beim Deutschen Landkreistag, Berlin	§ 12
<i>Prof. Dr. Stephan Rixen</i> Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht, Universität Bayreuth	§ 4
<i>Dr. Joachim Rung</i> Rechtsanwalt, München	§ 15 (zs. mit <i>Bachmann</i> )

## Bearbeiterverzeichnis

---

<i>Prof. Dr. Nils Schaks, licencié en droit (Paris X-Nanterre)</i>	§ 14
Juniorprofessur für Öffentliches Recht, Uni- versität Mannheim	
<i>Dr. Marc Schüffner</i>	§ 10
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungs- recht, Berlin	
<i>Joachim Schütz</i>	§ 9
Rechtsanwalt, Geschäftsführer und Justiziar des Deutschen Hausärzteverbandes, Köln	
<i>Prof. Dr. Felipe Temming, LL.M. (LSE)</i>	§ 16
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Leibniz Universität Hannover	
<i>Prof. Dr. Michael Tsambikakis</i>	§ 17
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Medizinrecht, Köln, Hono- rarprofessor für Strafrecht und Strafprozess- recht an der Universität Passau	
<i>Ulf Zumdick</i>	§ 8
Rechtsanwalt, Justiziar und Geschäftsfeldlei- ter Arzneimittelrecht des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie (BPI) e.V., Berlin	

## § 5 Einreisen und die epidemische Lage von nationaler Tragweite

**Literatur:** *Berger*, Corona-App – Daten gegen Leben, *Der Landkreis* 2020, 211; *Boehme-Nefßer*, Corona-Pass und Grundgesetz – Menschenwürde und Demokratie-Grundsatz als verfassungsrechtlicher Maßstab eines Immunitätsausweises, *NVwZ* 2020, 1570; *Brockner*, Exekutive versus parlamentarische Normsetzung in der Corona-Pandemie, *NVwZ* 2020, 1485; *Engels*, Infektionsschutzrecht als Gefahrenabwehrrecht?, *DÖV* 2014, 464; *Gallwas*, Gefahrenerforschung und HIV-Verdacht, *NJW* 1989, 1516; *Gärditz*, Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, *MedR* 2020, 741; *Giesberts/Gayger/Weyand*, COVID-19 – Hoheitliche Befugnisse, Rechte Betroffener und staatliche Hilfen, *NVwZ* 2020, 417; *Gramm*, Rechtsfragen der staatlichen Aids-Aufklärung, *NJW* 1989, 2917; *Grüner*, Biologische Katastrophen – Eine Herausforderung an den Rechtsstaat, 2017; *Guckelberger*, Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote anlässlich der Corona-Pandemie, *NVwZ-Extra* 2020/9 a; *Gusy*, Die Informationsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, in *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle* (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Band II, 2. Aufl. 2012, § 23; *Heinig/Kingreen/Lepsius/Möllers/Volkmann/Wißmann*, *Why Constitution Matters – Verfassungsrechtswissenschaft in Zeiten von Corona*, *JZ* 2020, 861; *Huster/Kingreen*, *Handbuch Infektionsschutzrecht*, 2021; *Hofmann*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme der Virus-Erkrankung Aids unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Maßnahmenkatalogs, *NJW* 1988, 1486; *Ipsen*, Notstandsverfassung und Corona-Virus, *RuP* 2020, 118; *Kämmerer/Jischkowski*, Grundrechtsschutz in der Pandemie – Der „Corona-Lockdown“ im Visier der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, *GesR* 2020, 341; *Kersten/Rixen*, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise, 2020; *Kingreen*, Stellungnahme im BT-Ausschuss für Gesundheit, Gesundheitsausschuss-Drs. 19(14)160(27) v. 7.5.2020, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/resource/blob/694844/0b2af0e61b45ddbfe131%201c78557720%20ee/19\\_14\\_0160-27-\\_ESV-Prof-Dr-Kingreen\\_2-Bevoelk-schutzg--data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/694844/0b2af0e61b45ddbfe131%201c78557720%20ee/19_14_0160-27-_ESV-Prof-Dr-Kingreen_2-Bevoelk-schutzg--data.pdf); *Klafki*, Risiko und Recht – Risiken und Katastrophen im Spannungsfeld von Effektivität, demokratischer Legitimation und rechtsstaatlichen Grundsätzen am Beispiel von Pandemien, 2017; *Kloepfer* (Hrsg.), *Pandemien als Herausforderung für die Rechtsordnung*, 2011; *Kloepfer/Deye*, Pandemien als Herausforderung für die Rechtsordnung, *DVBl* 2009, 1208; *Leisner-Egensperger*, Impfpriorisierung und Verfassungsrecht, *NJW* 2021, 202; *v. Mangoldt/Klein/Starck*, *Grundgesetz – Kommentar*, 7. Aufl. 2018; *Mauz/Dürig* (Begr.), *Grundgesetz – Kommentar* (Stand: 89. EL Oktober 2019); *Mers*, Infektionsschutz im liberalen Rechtsstaat, 2019; *Mayen*, Der verordnete Ausnahmezustand, *NVwZ* 2020, 828; *Mayen*, Vom Wert der Verfassung in Zeiten der Pandemie, *AnwBl* 2020, 275; *Mayen*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Befugnisse des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 5 IfSG, *AnwBl* 2020, 349; *Meßling*, Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020, *NZS* 2020, 321; *Meyer*, COVID-19: Verantwortung in der Krise – Zwischenruf aus der Praxis, *NVwZ* 2020, 609; *Pohlmann*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbewältigung, 2012; *Rengeling*, Vom geduligten Ausharren zur allumfassenden Prävention – Grippe-Pandemien im Spiegel von Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit, 2017; *Rixen*, Gesundheitsschutz in der Corona-Krise – Die (Neu-)Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, *NJW* 2020, 1097; *Rixen*, Grenzenloser Infektionsschutz in der Corona-Krise?, *RuP* 2020, 109; *Sachs* (Hrsg.), *Grundgesetz – Kommentar*, 8. Aufl. 2017; *Schenke*, Nochmals: Seuchenbekämpfung durch Blutuntersuchung und Zwangsinformation, *NJW* 1989, 755; *Sangs*, Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und Gesetzgebung während der Pandemie, *NVwZ* 2020, 1780; *Schenke*, Rechtsfragen der Bekämpfung von AIDS, *DVBl* 1988, 166; *Schmidt* (Hrsg.), *COVID-19 – Rechtsfragen zur Corona-Krise*, 2. Aufl. 2020; *Schmitt*, Die Verfassungswidrigkeit der landesweiten Ausgangsverbote, *NJW* 2020, 1626; *Schmitz/Neubert*, Praktische Konkordanz in der Covid-Krise – Vorübergehende Zulässigkeit schwerster Grundrechtseingriffe zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts am Beispiel von Covid-19-Schutzmaßnahmen, *NVwZ* 2020, 666; *Schwarz*, *Infektionsschutzgesetz und die Grundrechte*, *JA* 2020, 321; *Shirvani*, Gesundheitsnotstand und Kompetenzordnung, *JZ* 2021, 109; *Sodan*, Infektionsschutzrecht, in: *Ehlers/Fehling/Pünder* (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, Bd. 2, 4. Aufl. 2020; *von Steinau-Steinrück*, Staatliche Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, 2013; *Vasold*, *Grippe, Pest und Cholera. Eine Geschichte der Seuchen in Europa*, 2008; *Walus*,

§ 5 Einreisen und die epidemische Lage von nationaler Tragweite

Pandemie und Katastrophennotstand: Zuständigkeitsverteilung und Kompetenzmängel des Bundes, DÖV 2010, 127; Ziekow, Die Verfassungsmäßigkeit von sog. „Ausgangssperren“ nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz, DVBl 2020, 732.

I. Gesetzliche und tatsächliche Voraussetzungen .....	1	5. Genutzte Reisemittel (§ 36 Abs. 8 S. 1 Var. 4 IfSG) .....	36
II. Ergänzende Bundeskompetenzen .....	7	6. Elektronisches Melde- und Informationssystem des RKI (§ 36 Abs. 8 S. 1, Abs. 9 IfSG) ....	37
III. Krisenreaktionsmaßnahmen bei Einreise (§ 36 Abs. 8 IfSG) .....	12	IV. Datenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 36 Abs. 9 S. 3 IfSG) .....	41
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	12	V. Ausnahmen (§ 36 Abs. 8 S. 2 IfSG) ...	44
a) Zur epidemischen Lage von nationaler Tragweite führende Krankheit .....	17	VI. Verhältnis zu anderen Vorschriften ...	48
b) Einreise .....	20	1. Grundrechtliche Relevanz .....	48
c) Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Infektionsrisikos ....	23	2. Schengen-System .....	52
d) Zuständige Behörden .....	28	3. Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV) .....	53
2. Personenbezogene Angaben (§ 36 Abs. 8 S. 1 Var. 1. IfSG) ....	29	VII. Zeitlich begrenzte Geltung .....	54
3. Datum der voraussichtlichen Einreise (§ 36 Abs. 8 S. 1 Var. 2 IfSG) .....	32	1. Aufhebung der epidemischen Lage .....	54
4. Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise (§ 36 Abs. 8 S. 1 Var. 3 IfSG) .....	33	2. Ursprüngliche Ablaufzeit bis zum 31.3.2021 .....	56

I. Gesetzliche und tatsächliche Voraussetzungen

Im Rahmen seines generellen Zwecks sind dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) drei wesentliche Aufgaben zugewiesen: (1) Zunächst soll **Infektionskrankheiten vorgebeugt** werden, (2) im Weiteren sollen **Infektionen frühzeitig erkannt** werden und (3) es soll ihre **Weiterverbreitung verhindert** werden (§ 1 Abs. 1 IfSG). Alle drei Ziele konnten unter den deutlich verschärfte Bedingungen einer **globalen Pandemie** mit dem bisherigen gesetzlichen Instrumentarium nicht mehr effektiv sichergestellt werden. Daher hat der Bundesgesetzgeber durch die Gesetzesänderungen v. 27.3.2020<sup>1</sup>, v. 19.5.2020,<sup>2</sup> v. 18.11.2020<sup>3</sup> und v. 4.3.2021<sup>4</sup> das infektionsschutzrechtliche Instrumentarium um die vorher nicht geregelte Situation einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ergänzt. Im Hinblick hierauf hat er außerdem die Kompetenzen der Bundesregierung insgesamt sowie des Bundesgesundheitsministeriums (BMG), der neuen Gefahrenlage angepasst und substanziell erweitert (*Ritgen* in → § 12 Rn. 52).

Mit dem Gesetz v. 18.11.2020 hat der Gesetzgeber ua auf verschiedene **rechtsstaatliche Bedenken** im Hinblick auf das bisherige Vorgehen des Gesetzgebers, der Bundesregierung und der Landesregierungen reagiert.<sup>5</sup> Er trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des **Parlamentsvorbehalts** aus Art. 80 Abs. 1 S. 1 und 2 GG nun dergestalt Rechnung, dass er auch bei den Vorschriften über Einreisen „eine gesetzliche Präzisierung im

1 BGBl. 2020 I 587.

2 BGBl. 2020 I 1018.

3 BGBl. 2020 I 2397.

4 Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (EpiLage-Fortgeltungsgesetz) v. 4.3.2021, zurückgehend auf BT-Drs. 19/26545 v. 9.2.2021.

5 ZB *Kersten/Rixen* Verfassungsstaat Covid-19 S. 145 – „Reform der problematischen Regelungen über den Gesundheitsnotstand (§ 5 Abs. 2 IfSG)“; *Heinig/Kingreen/Lepsius/ Möllers/Volkmann/Wißmann* JZ 2020, 861; *Rixen* NJW 2020, 1097 (1102) – „Das passt zum IfSG, dessen Schutzmaßnahmen ohnehin notstandsähnlicher Charakter attestiert wird.“; *Mayen* NVwZ 2020, 828 (830 ff.); *Mayen* AnwBl 2020, 275; *Mayen* AnwBl 2020, 349.

## Teil 2: Epidemische Lage von nationaler Tragweite

---

Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen“ vorgenommen hat.<sup>6</sup> Die bisher noch in § 5 Abs. 2 IfSG aF vorgesehenen Regelungen zum **Reiseverkehr** mit den dazu gehörenden Befugnissen bei Einreisen wurden in § 36 IfSG zusammengeführt.<sup>7</sup> Dabei wurden sie ua in die neu gefassten Absätze 8 bis 13 als Verordnungsermächtigungen übertragen und weiterentwickelt.<sup>8</sup> Für Fragen der Einreise ist insbesondere § 36 Abs. 8 IfSG einschlägig. Soweit darüber hinaus auch Fragen von Transport und Verkehr sowie die Durchführung von reisebedingten Kontrollen berührt werden, kommt im Weiteren § 36 Abs. 10 IfSG zur Anwendung (vgl. zu den Einzelheiten *Kau* in → § 6 Rn. 10 ff.)

- 3 Der Gesetzgeber geht bei einer globalen Pandemie, in deren Folge eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ eintritt, vor allem von übertragbaren Krankheiten aus, die sich **grenzüberschreitend ausbreiten**.<sup>9</sup> Dabei orientiert er sich an den Ereignissen, wie sie bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 in Deutschland festzustellen sind. So hebt der Gesetzgeber ausdrücklich den Bezug zum Ausbruch der „gegenwärtigen Epidemie“ hervor, die maßgeblich durch den „Import eines Virus“ durch den **internationalen Reiseverkehr** verursacht“ wurde.<sup>10</sup> Bei dieser Krankheit und bei ähnlichen Ausbruchsgeschehen kommt es zu einer weltweiten „dynamischen Ausbruchssituation“,<sup>11</sup> die für die öffentliche Gesundheit in Deutschland eine erhebliche Gefährdung bedeutet. Der grenzüberschreitende Charakter der fraglichen Krankheit und ihr Bezug zum internationalen Reiseverkehr führen dazu, dass infektionsschutzrechtliche Maßnahmen einzelner Bundesländer allein nicht mehr ausreichen, um eine effektive Eindämmung und Bekämpfung der Krankheit zu ermöglichen. Insbesondere spielen **Auskunftsbegehren und Maßnahmen bei Einreisen** (→ Rn. 29 ff.) und vor allem **Einreisebeschränkungen** im Instrumentarium des Bundes eine wichtige Rolle. Nach dem Gesetz v. 18.11.2020 macht die fortschreitende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 deutlich, dass weitere Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen notwendig sind. Auch aufgrund neuerer Erkenntnisse über COVID-19 und das Anlaufen von Impfprogrammen ist eine weitere Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen angezeigt.<sup>12</sup>
- 4 Rechtlicher Ausgangspunkt für die in § 36 Abs. 8 bis 13 IfSG anlässlich von Einreisen vorgesehenen Befugnisse ist die **formale Feststellung** einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG (zu den Einzelheiten *Rixen* in → § 4 Rn. 6 ff.). Erst durch diese Feststellung und nur solange sie nicht durch einen erneuten Beschluss des Bundestages wieder aufgehoben bzw. nach drei Monaten verlängert worden ist, werden die Voraussetzungen geschaffen, die in § 36 IfSG vorgesehenen Befugnisse auszuüben.
- 5 Eine wesentliche Voraussetzung für die Feststellung einer epidemischen Lage besteht im **grenzüberschreitenden Charakter** einer sich ausbreitenden übertragbaren Krankheit.<sup>13</sup> Von „Grenzüberschreitung“ ist nach der Entwurfsbegründung des Gesetzes v. 27.3.2020 zunächst bei einem Ausbruchsgeschehen auszugehen, das sich über die **Au-**

---

6 BT-Drs. 19/23944, 2 und 21.

7 BT-Drs. 19/23944, 22 und 36.

8 BT-Drs. 19/23944, 36.

9 BT-Drs. 19/18111, 1; vgl. auch *Sangs NVwZ* 2020, 1780 (1781) – „Der Reiseverkehr ... als Treiber des Infektionsgeschehens...“.

10 BT-Drs. 19/18111, 20 – Zu Nummer 1.

11 BT-Drs. 19/18111, 1.

12 BT-Drs. 19/23944, 1 f.

13 BT-Drs. 19/18111, 1.

## § 14 Verhütung übertragbarer Krankheiten: Schutzimpfungen

Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite<sup>22</sup> wurden wichtige impfrelevante Regelungen aber auch in § 20 i SGB V verankert. Der neue § 20 i Abs. 3 S. 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2, S. 3, 7 und 8 sowie 10 bis 11 SGB V sowie § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. c und f IfSG dienen zunächst als Rechtsgrundlage für die „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – **CoronaImpfV**)“<sup>23</sup>,<sup>23</sup> welche in ihren §§ 1–4 den Impfanspruch und die Reihenfolge der Impfungen nach Personengruppen regelte und nun durch die Fassung vom 8.2.2021<sup>24</sup> präziser und differenzierter als zuvor gefasst wurde (*Krasney/Heidenreich/Lubrich* in → § 11 Rn. 246–259). Der Schwerpunkt dieser Darstellung liegt jedoch zur Vermeidung von Doppelungen auf den Regelungen der Schutzimpfungen in den §§ 20–22 IfSG.

### 1. Regelungen zu den Schutzimpfungen und Begriffe

Ein klassisches Instrument der Krankheitsprävention sind die in den §§ 20–22 IfSG angesprochenen **Schutzimpfungen**.<sup>25</sup> Die umfangreichste und auch inhaltlich bedeutsamste Vorschrift ist § 20 IfSG, weshalb sich die weitere Darstellung überwiegend auf dessen Inhalt konzentrieren wird. Zuvor sei jedoch kurz auch auf §§ 21 f. IfSG eingegangen.

§ 21 S. 1 IfSG gestattet, dass bei einer aufgrund des IfSG angeordneten oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 a Abs. 2 SG „Impfstoffe verwendet werden, die Mikroorganismen enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können.“ Überdies wird wegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit als eingeschränktes Grundrecht zitiert (§ 21 S. 2 IfSG). § 21 S. 1 IfSG ist verfassungsgemäß,<sup>26</sup> aber die Vorschrift hat, soweit sie die Gefährdungen Dritter betrifft, ohnehin kaum noch praktische Relevanz.<sup>27</sup> § 22 IfSG, geändert durch Art. 2 a lit. a des am 4.3.2021 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen, regelt in seinem Abs. 1 die Verpflichtung der zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigten Person, jede Schutzimpfung unverzüglich zu dokumentieren sind. Die Änderung erfolgte, um den Adressaten der Verpflichtung zu benennen.<sup>28</sup> Eingefügt wurde durch Art. 2 a lit. b des am 4.3.2021 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen zudem eine Verordnungsermächtigung im neuen § 20 Abs. 2 S. 2 IfSG. Die Neuregelung soll eine höhere Flexibilität bei der Einführung digitaler Impfdokumentationen ermöglichen.<sup>29</sup> Im Gesetzgebungsverfahren vor Erlass des **Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**<sup>30</sup> wurde zeitweise erwogen, einen neuen Abs. 5 in § 22 IfSG einzufügen. Danach sollte der Immunstatus einer Person in Bezug auf eine bestimmte übertragbare Krankheit durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentiert werden können (**Immunstatusdokumentation**), § 22 Abs. 5 S. 1 IfSG. § 22 Abs. 5 S. 2 IfSG sollte die hierbei erforderlichen Angaben benennen (1. Name der Krankheit, gegen die Immunität nachgewiesen ist,

22 Gesetz v. 18.11.2020 (BGBl. I 2397). S. hierzu auch BT-Drs. 19/23944 sowie BT-Drs. 19/24334.

23 Verordnung v. 18.12.2020 (BAnz AT 21.12.2020 V3).

24 BAnz AT 8.2.2021 V1.

25 Ausführlich hierzu *Mers*, Infektionsschutz im liberalen Rechtsstaat, 2019, S. 135–161.

26 *Mers*, Infektionsschutz im liberalen Rechtsstaat, 2019, S. 157–161.

27 *Erdle* IfSG § 21; *Gerhardt* IfSG § 21 Rn. 2; *Zuck MedR* 2008, 410 (412) mwN.

28 BT-Drs. 19/27291, 62 (elektronische Vorabfassung).

29 BT-Drs. 19/27291, 62 (elektronische Vorabfassung).

30 G. v. 19.5.2020 (BGBl. I 1018). S. zum (Ersten) Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite v. 27.3.2020 (BGBl. I 587) *Mefßling NZS* 2020, 321 ff.; *Rixen NJW* 2020, 1097 (1102 f.).

## Teil 5: Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen

2. Datum der Feststellung der Immunität, 3. Grundlage der Feststellung der Immunität, 4. Name und Anschrift der für die Feststellung der Immunität verantwortlichen Person, 5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Feststellung der Immunität verantwortliche Person). Zusätzlich zu diesen Angaben sollte gem. § 22 Abs. 5 S. 3 IfSG die Feststellung aufgenommen werden können, dass eine Ansteckungsfähigkeit in Bezug auf eine bestimmte übertragbare Krankheit ausgeschlossen ist. Mit der Kenntnis und Dokumentation des Immunstatus sollte das Gesetz bezwecken, bei Vorliegen wissenschaftlicher Beweise für den Aufbau einer Immunität nach einer Infektion mit SARS-CoV-2, insbesondere bei gleichzeitiger Feststellung fehlender Ansteckungsfähigkeit, „weitreichende Schlüsse für den weiteren Umgang mit Schutzmaßnahmen und vulnerablen Personengruppen“ ziehen zu können. Diese Überlegungen erlangten jedoch keine Gesetzeskraft. Sie wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht weiter verfolgt, weil die Immunstatusdokumentation in medizinischer Hinsicht als nicht aussagekräftig eingestuft wurde<sup>31</sup> und in der Bevölkerung Sorge vor einer Bevorzugung der immunen Personen entstand.<sup>32</sup> Überdies befürchtete man „Corona-Partys“, also die bewusste Herbeiführung einer Infektion.<sup>33</sup>

- 6a Mit den gerade anlaufenden Impfungen wird diese Frage aber erneut relevant und noch dringlicher als zuvor. Zu den Personen, die bereits eine COVID-19-Erkrankung ausgestanden haben, kommen nun zunehmend geimpfte Personen hinzu. Diese Personengruppen werfen die Frage auf, inwieweit sie weiterhin Einschränkungen unterworfen sein können, wenn und soweit sie keinen Beitrag mehr zur Weiterverbreitung von COVID-19 leisten können. Wäre es nicht milder, zumindest für die Personen, die nachweislich keinen Beitrag zum Infektionsgeschehen (mehr) leisten können, die Beschränkungen aufzuheben, anstatt sie Beschränkungen zu unterwerfen bis das Infektionsgeschehen für die Gesamtbevölkerung beherrschbar geworden ist? Wäre dies so, dann könnte auch das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben kontinuierlich für einen immer größer werdenden Personenkreis hochgefahren werden. So geschieht es derzeit in Israel, wo ein Impfbizertifikat des Gesundheitsministeriums ausgestellt wird, welches zum Besuch bestimmter Einrichtungen berechtigt.<sup>34</sup> Gleichwohl dürfte dieses Szenario in Deutschland in absehbarer Zeit nicht realistisch sein. Erstens fehlt es in rein tatsächlicher Hinsicht noch an hinreichenden Daten über den durch die Impfung oder die durchgestandene Erkrankung bewirkten Schutz und seine Dauer.<sup>35</sup> Zweitens wird das Verschwinden von „vorgeblicher Freiwilligkeit und verkappter Fremdsteuerung“ kritisiert,<sup>36</sup> was insbesondere dann eine Rolle spielt, wenn die Impfung „eigentlich“ abgelehnt wird und nur wegen der schnelleren Rückkehr zur Normalität hingenommen wird. Neben der freiheitsrechtlichen Dimension spielt drittens aber auch der Gleichheitsgedanke eine Rolle. Denn die Impfungen stehen zunächst nicht allen Personen gleichermaßen offen, vielmehr muss wegen der Knappheit des Impfstoffs priorisiert werden (§§ 1–4 CoronaImpfV, → Rn. 4; *Krasney/Heidenreich/Lubrich* in → § 11 Rn. 246–259). Entscheidend sind zumeist Kriterien, die der Beeinflussung durch den Einzelnen entzogen sind wie etwa das Alter, Vorerkrankungen oder die genetische Disposition. Es wird deshalb erwogen, „Privilegien“ oder „Sonderrechte“ für geimpfte Personen gesetzlich zu verbie-

31 Ua von der BÄK, vgl. Stellungnahme der Bundesärztekammer zu der Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite v. 22.4.2020, S. 9, abrufbar unter <https://www.bundesaezrtekammer.de/politik/stellungnahmengesetzgebung/>.

32 FAZ v. 6.5.2020, Nr. 105, S. 2: „Der Schein trägt“. S. a. *Kersten/Rixen* Verfassungsstaat Covid-19 S. 88–94.

33 *Kersten/Rixen* Verfassungsstaat Covid-19 S. 91.

34 FAZ v. 24.2.2021, Nr. 46, S. 16: „Israels ‚Seufzer der Erleichterung‘“.

35 Hierzu SZ v. 17.12.2020, Nr. 292, S. 14: „Geschützt ja, aber auch immun?“.

36 *Kersten/Rixen* Verfassungsstaat Covid-19 S. 93.

**(b) Verdienstausschluss**

Durch das Verbot muss ein Verdienstausschluss entstanden sein. Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn dem Betroffene wegen anderer gesetzlicher (zB § 616 BGB)<sup>39</sup> oder vertraglicher Regelungen (fraglich ist hier etwa die Einordnung einer Verdienstausschlussversicherung) ein Anspruch auf Fortzahlung seines Verdienstes zusteht; das Nichtbestehen solcher Ansprüche ist mithin negative Tatbestandsvoraussetzung<sup>40</sup> (näher vgl. *Temming* in → § 16 Rn. 11 ff.).

Hinsichtlich Ansprüchen aus Arbeitslosengeld und Kurzarbeit s. § 56 Abs. 9 IfSG. 29

**(c) Tatbestandsausschluss, § 56 Abs. 1 S. 3 IfSG**

§ 56 Abs. 1 S. 3 IfSG ist ursprünglich mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) v. 10.2.2020 eingefügt und im Zuge der COVID-19-Pandemie durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erweitert worden.<sup>41</sup> Die Vorschrift verwirklicht gleichsam den Gedanken der Mitschuld; „wer das schädigende Ereignis (...) in vorwerfbarer Weise verursacht hat, sollte nicht auf Kosten der Allgemeinheit Entschädigung erhalten“.<sup>42</sup> 30

**(aa) Spezifische Prophylaxe**

Entschädigt wird erstens danach nicht, wer der zum Verdienstausschluss führenden Beeinträchtigung hätte entgehen können und zwar durch eine Maßnahme der spezifischen Prophylaxe – zu der insbes. Schutzimpfungen zählen – (zu den Begriffen s. § 2 Nr. 9 und 10 IfSG), die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltorts des Betroffenen (von den **obersten Landesgesundheitsbehörden**, § 20 Abs. 3 IfSG) öffentlich empfohlen wurde.<sup>43</sup> Die gesetzliche Verpflichtung kann aus einer **Verordnung auf Basis des § 20 Abs. 6 oder 7 IfSG** folgen. Für die **Masernimpfung** sieht § 20 Abs. 8 IfSG eine Impfpflicht<sup>44</sup> für Personen in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen vor (näher *Schaks* in → § 14 Rn. 10 ff. und 27 ff.). In allen Fällen ist zu untersuchen, ob für die Person des Anspruchstellers eine solche Pflicht bestand; das ist zB bei der Masernimpfung dann nicht der Fall, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Abs. 8 IfSG nicht vorliegen. Zu beachten ist, dass der Entschädigungsausschluss ausschließlich die rechtlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen betrifft: So besteht derzeit<sup>45</sup> etwa keine Impfpflicht für Mumps und Röteln – auch wenn die verfügbaren Impfstoffe gegen Masern in aller Regel auch gegen diese Krankheiten immunisieren (Kombinationsimpfstoff).<sup>46</sup> 31

Besondere Probleme wirft die Formulierung auf, dass der Anspruchsteller „durch“ die Schutzmaßnahme das Tätigkeitsverbot bzw. die Absonderung „hätte vermeiden kön- 32

39 Dazu bspw. BGH Urt. v. 30.11.1978 – III ZR 43/77, NJW 1979, 422 (zu § 49 BSeuchG).

40 S. BGH Urt. v. 30.11.1978 – III ZR 43/77, NJW 1979, 422 (424), in Bezug auf Arbeitnehmer.

41 S. das Gesetz v. 18.11.2020 (BGBl. I 2397).

42 So ausdrücklich die Begründung des Entwurfs im Gesetzgebungsverfahren, BT-Drs. 19/15164, 58.

43 S. beispielhaft für öffentlichen Empfehlungen in Bayern die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit v. 24.9.2013, AllMBl. 425: Danach sind derzeit folgende Schutzimpfungen empfohlen: Cholera, Diphtherie FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis), Gelbfieber, Haemophilus influenzae Typ B, Hepatitis A, Hepatitis B, Humane Papillomviren (HPV), Influenza, Masern, Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pertussis (Keuchhusten), Pneumokokken-Krankheiten, Poliomyelitis, Röteln, Rotaviren, Tetanus, Tollwut, Typhus und Varizellen (Windpocken).

44 So jedenfalls BT-Drs. 19/13452, 2, 27, 31; tatsächlich besteht eine Pflicht zum „Aufweisen“ einer Masernimpfung; § 56 Abs. 1 S. 3 IfSG soll nach dem klaren gesetzgeberischen Willen aber auch hier Anwendung finden. Näher zum Masernschutzgesetz *Rixen* NJW 2020, 647.

45 Stand: 24.2.2021.

46 Vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/NRZ/MMR/mmr\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/NRZ/MMR/mmr_node.html). Dazu auch *Schaks* MedR 2020, 201.

## Teil 6: Entschädigung

---

nen“. Die Gesetzesmaterialien sind insoweit wenig ergiebig: Aus ihnen folgt lediglich, dass die Vorschrift zunächst auf die Masernimpfung begrenzt war und die problematische Formulierung einer „Vermeidbarkeit“ noch nicht enthielt.<sup>47</sup>

- 33 Offenbar soll die bloße, ungenutzte Möglichkeit zur Impfung noch nicht zum Anspruchsausschluss führen, denn sonst hätte es die Formulierung „hätte vermeiden können“ nicht bedurft. Entscheidend ist, welcher Maßstab bei der hier angesprochenen Ermittlung der (Quasi-)Kausalität angelegt wird. Eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit kann kaum angesetzt werden, weil bspw. Impfungen eine solche Sicherheit regelmäßig nicht erreichen können.<sup>48</sup> Jedenfalls wird man aber zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit verlangen müssen, wobei die Rspr. hier eine nähere Konkretisierung im Einzelfall wird vornehmen müssen.

### (bb) Spezifischer Ausschluss für Reiserückkehrer

- 33a Im Zuge der COVID-19-Pandemie hat der Staat vermehrt auf den Einsatz von Absonderungsmaßnahmen gesetzt, die nicht an einem konkret-individuellen Verdacht der Ansteckung, sondern am Aufenthalt in bestimmten, besonders vom SARS-CoV-2-Virus betroffenen Gebieten (sog. Risikogebieten iSd § 2 Nr. 17 IfSG) anknüpfen. Der abgesonderten Person kann auch in dieser Konstellation grundsätzlich ein Anspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG zustehen. Im Zuge dessen stellte sich die politische Frage der Rechtfertigung eines solchen Anspruchs, wenn der Betroffene die Absonderungssituation zumindest fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Der Gesetzgeber hat diese Frage nun so gelöst, dass ein Anspruch ausscheidet, wenn die Absonderung (oder das Tätigkeitsverbot) durch den „Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet“ hätte vermieden werden können.
- 33b Entscheidend ist mithin der Zeitpunkt der Abreise. Dabei ist freilich zu beachten, dass gemäß § 2 Nr. 17 IfSG der Status als Risikogebiet erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung dieser Feststellung durch das RKI besteht.
- 33c Wird ein Gebiet erst nach der Abreise zum Risikogebiet erklärt, bleibt der Anspruch bestehen. Neben dieser Fallgruppe muss das aber auch für Fälle gelten, in denen die Einstufung als Risikogebiet zwar sowohl zum Zeitpunkt der Abreise als auch der Rückreise bestand, sie aber zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Denn mit der – wenn auch kurzfristigen – Aufhebung dieser Einstufung wird gewissermaßen der Zusammenhang unterbrochen; es ist nicht ersichtlich, weshalb derjenige, der später einreist, besser gestellt werden soll. Diese Auslegung ist auch mit dem Wortlaut der Vorschrift vereinbar, der von der Einstufung als Risikogebiet „bereits“ zum Abreisezeitpunkt spricht und damit so verstanden werden kann, dass die Einstufung seit dem Abreisezeitpunkt dauerhaft bestanden haben muss.
- 33d Ebenfalls auf den Abreisezeitpunkt bezieht sich der Begriff der „vermeidbaren“ Reise, den das Gesetz näher in § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG beschreibt. Danach kommt es darauf an, ob **zwingende und unaufschiebbare Gründe** für die Reise vorlagen. Das soll sich ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs aus der Perspektive eines verständigen Dritten ermitteln lassen und bspw. die Geburt eines Kindes oder den Tod eines nahen Angehörigen ein-, sonstige private oder dienstliche Feierlichkeiten, Urlaubsreisen oder verschiebbare Dienstreisen ausschließen.<sup>49</sup> Abschließend ist diese Aufzählung freilich nicht. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich im Laufe der Zeit eine umfangreiche Kasu-

---

47 S. den ursprünglichen Entwurf BT-Drs. 19/13452, 50.

48 Bspw. erreicht die Masernimpfung zwar eine sehr hohe Impfeffektivität von über 90 % (vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 2/2020, S. 10 f.), eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit wird dies aber kaum darstellen.

49 BT-Drs. 19/23944, 38.

## Anhang: Zusammenstellung der Corona-Bekämpfungsregelungen der Bundesländer

### C. Berlin

#### I. Gesetze

7 –

#### II. Rechtsverordnungen

- 8 1. **Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)**  
*v. 14.3.2020 (GVBl. 210), ersetzt/fortgeführt durch VO v. 17.3.2020 (GVBl. 213)*
  - Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern; Anwesenheitsliste
  - Schließung bestimmter Gewerbebetriebe (zB Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen)
  - Schließung von Raucher- und sonstiger Gaststätten unter Auflagen (Ausnahme bei Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m)gült
  - Schließung von Badeanstalten und Sportstätten mit Ausnahmen (zB für Sportler in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele)
  - Schulung von Krankenhauspersonal; schwerpunktmäßiger Ressourceneinsatz auf Patienten mit COVID-19
  - Besuchsverbot in Krankenhäusern
  - Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen (ausgenommen Notbetrieb); Aussetzung des Lehrbetriebs an berufsbildenden Schulen
2. **Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)**  
*v. 17.3.2020 (GVBl. 213), geändert durch VO v. 19.3.2020 (GVBl. 218), VO v. 21.3.2020 (GVBl. 219), ersetzt/fortgeführt durch VO v. 22.3.2020 (GVBl. 220)*
  - Fortführung der Maßnahmen der VO v. 14.3.2020 mit Verschärfungen:
  - Schließung von Hotels für touristische Zwecke
  - Schließung des Einzelhandels (ausgenommen Lebensmittel und Getränke, Wochenmärkte, Apotheken etc)
  - Schließung von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (ausgenommen Notbetrieb)
  - Schließung von Universitäten und Bibliotheken
  - **Änd-VO v. 19.3.2020:** Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung (ausgenommen Notbetreuung)
  - **Änd-VO v. 21.3.2020:** Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als zehn Teilnehmern; Mindestabstandsregel von 1,5 m
3. **Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)**  
*v. 22.3.2020 (GVBl. 220), geändert durch VO v. 2.4.2020 (GVBl. 234), VO v. 9.4.2020 (GVBl. 240), VO v. 16.4.2020 (GVBl. 259), VO v. 21.4.2020 (GVBl. 263), VO v. 28.4.2020 (GVBl. 287), VO v. 7.5.2020 (GVBl. 307), VO v. 12.5.2020 (GVBl. 316), VO v. 19.5.2020 (GVBl. 345), ersetzt/fortgeführt durch VO v. 23.6.2020 (GVBl. 562)*
  - Fortführung der Maßnahmen der VO v. 17.3.2020 mit Änderungen:
  - Untersagung von Versammlungen; Ausnahmegenehmigungen möglich
  - **Änd-VO v. 2.4.2020:** Kontaktbeschränkung, dh grundsätzlich ständiger Aufenthalt in Wohnung mit zahlreichen Ausnahmen (zB für Besorgungen des persönlichen Bedarfs, Sport und Bewegung an der frischen Luft, bei behördlicher Vorladung); Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrer
  - **Änd-VO v. 9.4.2020:** Ausnahme vom Sportbetriebsverbot für Bundesligamannschaften
  - **Änd-VO v. 21.4.2020:**
    - Erlaubnis des Aufenthalts im öffentlichen Raum nur alleine, mit Angehörigen oder höchstens einer haushaltsfremden Person
    - Öffnung von Einzelhandelsgeschäften mit einer Verkaufsfläche bis 800 qm
    - Öffnung von Schulen unter Auflagen (zB Beachtung von Hygieneregeln)
    - Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV

- **Änd-VO v. 7.5.2020:**
- Erweiterung der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Öffnung von Einzelhandelsgeschäften unabhängig von der Verkaufsfläche unter Auflagen
- Lockerung der Kontaktbeschränkungen: Erlaubnis von Treffen im öffentlichen Raum von Personen aus zwei verschiedenen Haushalten
- **Änd-VO v. 12.5.2020:** Ausnahme vom Verbot von Veranstaltungen für Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmern, die der Arbeit von Presse, Rundfunk und sonstigen Medien dienen
- **Änd-VO v. 19.5.2020:** Konkretisierung der Regelungen hinsichtlich häuslicher Quarantäne für Ein- und Rückreisende mit Ausnahmen
- 4. **Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Großveranstaltungsverbotsverordnung – GroßveranstVerbV)**  
*v. 21.4.2020 (GVBl. 270), geändert durch VO v. 28.4.2020 (GVBl. 294), VO v. 7.5.2020 (GVBl. 315), VO v. 28.5.2020 (GVBl. 315), ersetzt/fortgeführt durch VO v. 23.6.2020 (GVBl. 562)*
  - Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern
- 5. **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung**  
*v. 23.6.2020 (GVBl. 562), geändert durch VO v. 26.6.2020 (GVBl. 570), VO v. 21.7.2020 (GVBl. 625), VO v. 4.8.2020 (GVBl. 658), VO v. 11.8.2020 (GVBl. 663), VO v. 1.9.2020 (GVBl. 667), VO v. 29.9.2020 (GVBl. 749), VO v. 6.10.2020 (GVBl. 762), VO v. 20.10.2020 (GVBl. 782), VO v. 27.10.2020 (GVBl. 836), VO v. 29.10.2020 (GVBl. 842), VO v. 3.11.2020 (GVBl. 854), VO v. 17.11.2020 (GVBl. 886), VO v. 26.11.2020 (GVBl. 922), ersetzt/fortgeführt durch VO v. 14.12.2020 (GVBl. 1463)*
  - Fortführung der Maßnahmen der VO v. 17.3.2020 mit Änderungen:
  - Fortgeltung der Abstandsregelung
  - Aufhebung der Kontaktbeschränkung auf zwei Haushalte bzw. fünf Personen; physische soziale Kontakte sind zu reduzieren
  - Vereinfachung der Regelungen zur Vermeidung von Infektionen für Veranstalter in Verantwortung für Betriebe, Vereine und andere Einrichtungen
  - **Änd-VO v. 26.6.2020:**
  - häusliche Quarantänepflicht für Ein- und Rückreisende auch aus dem Inland
  - Ausnahme von der Pflicht eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen im privaten und familiären Bereich
  - **Änd-VO v. 21.7.2020:**
  - Erlaubnis von Kontaktsportarten mit maximal 30 Personen (Kampfsportarten mit maximal vier Personen); Erlaubnis des Wettkampfbetriebs für Kontaktsportarten ab 21.8.2020
  - Anpassung der Quarantäneregeln für Reiserückkehrer
  - Aufhebung des Gesangsverbots in geschlossenen Räumen unter Einhaltung eines Hygienekonzepts
  - Erlaubnis des Verzehrs von Speisen und Getränken in Gaststätten und Schankwirtschaften ausschließlich an Tischen sowie am Tresen unter Einhaltung der Abstandsregeln
  - Öffnung von Trockensaunen unter Auflagen
  - **Änd-VO v. 4.8.2020:**
  - Lockerung der Maßnahmen hinsichtlich sexueller Dienstleistungen
  - Ausnahme von der Maskenpflicht an Schulen für die Dauer des Unterrichts
  - **Änd-VO v. 11.8.2020:** Verpflichtung von Fernbusverkehrsunternehmen, die aus Risikogebieten einreisen, den Zentralen Omnibusbahnhof Berlin als ausschließliche Haltestelle anzufahren
  - **Änd-VO v. 1.9.2020:**
  - Schutz- und Hygienekonzept bei Feiern und Veranstaltungen von mehr als 50 Gästen erforderlich; Dokumentationspflicht der Anwesenden
  - Erlaubnis für Gaststätten, geschlossene Gesellschaften zu bewirten
  - Maskenpflicht bei Versammlungen im Freien von mehr als 100 Personen

## Anhang: Zusammenstellung der Corona-Bekämpfungsregelungen der Bundesländer

---

- **Änd-VO v. 29.9.2020:**
- Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen in Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie in Aufzügen
- Dokumentationspflicht über die anwesenden Personen bei privaten Zusammenkünften ab zehn Personen (die nicht in einem Haushalt leben)
- Beschränkung der zulässigen Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen auf 50 Personen im Freien bzw. 25 Personen in geschlossenen Räumen
- **Änd-VO v. 6.10.2020:**
- Beschränkung von Treffen im öffentlichen Raum im Freien zwischen 23 Uhr und 6 Uhr auf fünf Personen aus verschiedenen Haushalten
- Verbot von privaten Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen
- Schließung von Verkaufsstellen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr
- **Änd-VO v. 20.10.2020:**
- Einschränkung der Kontakte für symptomatische Personen
- Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum, auf Märkten und in bestimmten Einkaufsstrassen sowie bei Versammlungen
- Beschränkung von Treffen im privaten Raum auf Personen aus zwei Haushalten oder einem Haushalt und fünf haushaltsfremden Personen
- Beschränkung privater Veranstaltungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum auf 25 Personen
- Festlegung von Zuschauerhöchstgrenzen
- Hygienekonzepte können als Rechtsverordnung erlassen werden
- **Änd-VO v. 27.10.2020:**
- Geltung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum, auf Märkten und in bestimmten Einkaufsstrassen für Fußgänger
- Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Veranstaltungen ab 20 Personen
- Einschränkungen an Hochschulen: kein Publikumsverkehr, grundsätzlich kein Präsenzunterricht
- Personenobergrenzen bei Veranstaltungen (500 Personen im Freien bzw. 300 Personen in geschlossenen Räumen)
- **Änd-VO v. 29.10.2020:**
- Schließung von Gaststätten (ausgenommen Außer-Haus-Verkauf)
- Verbot touristischer Übernachtungen
- Erlaubnis von Treffen mit maximal zehn Personen aus zwei Haushalten
- **Änd-VO v. 3.11.2020:**
- Neuregelung der Quarantäneregulungen für Einreisende (Quarantänepflicht nur nach Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten zehn Tage)
- zehntägige häusliche Quarantänepflicht für Reiserückkehrer mit Ausnahmen (zB bei bestimmten Tätigkeiten und Zwecken von Reisen); Möglichkeit der Aufhebung der Quarantäne nach fünf Tagen durch Negativtest
- **Änd-VO v. 17.11.2020:**
- Erlaubnis von Rehasport unter Auflagen
- Erlaubnis für Fernbusse, andere Haltestellen als den Zentralen Omnibus-Bahnhof anzufahren
- **Änd-VO v. 26.11.2020:**
- Ausweitung der Maskenpflicht auf Gehwege vor Gebäuden des Einzelhandels sowie von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben
- Erlaubnis privater Treffen nur mit Angehörigen eines weiteren Haushalts; insgesamt maximal fünf Personen (Kinder bis zwölf Jahre nicht mitgezählt)
- 6. **Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**  
*v. 14.12.2020 (GVBl. 1463), geändert durch VO v. 22.12.2020 (GVBl. 1573)*
- Verlassen der Wohnung nur aus triftigem Grund gestattet (zB Einkauf, Ausübung beruflicher Tätigkeit, Arztbesuch etc)
- Erlaubnis sportlicher Aktivitäten nur alleine oder kontaktfrei mit einer anderen Person
- Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum

- Kontaktbeschränkung an Weihnachten: Erlaubnis privater Veranstaltungen nur im Kreis von Ehe- und Lebenspartnern, Angehörigen des eigenen Haushalts oder Angehörigen von bis zu vier weiteren Haushalten
- kein Präsenzunterricht an Schulen (ausgenommen Notbetreuung), Volkshochschulen und Musikschulen
- kein Regelbetrieb in Einrichtungen der Kindertagesförderung
- Schließung von Verkaufsstellen (ausgenommen Lebensmittel, Apotheken, Drogerien etc)
- Verbot von Weihnachtsmärkten, Jahrmärkten etc
- Verbot des Verkaufs und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern; Verbot des Verkaufs und des Ausschanks von alkoholischen Getränken an Silvester (zwischen 14 Uhr und 6 Uhr)
- Versammlungsverbot vom 21.12.2020 bis zum 1.1.2021
- **Änd-VO v. 22.12.2020:** Aufhebung der Quarantänebefreiung für Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben

### III. Allgemeinverfügungen

1. **Allgemeinverfügung zur Einzeleinfuhr von Remdesivir im Rahmen von individuellen Heilversuchen von schwer erkrankten COVID-19-Patientinnen und -Patienten** 9  
*v. 18.3.2020 (ABl. 1907)*
2. **Allgemeinverfügung für Ausnahmegenehmigungen im Arbeitszeitrecht aus Anlass der Ausbreitung des Infektionserregers SARS-CoV-2 (Corona)**  
*v. 17.3.2020 (ABl. 1999)*
3. **Allgemeinverfügung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Corona-Pandemie**  
*v. 19.3.2020 (ABl. 2001)*

## Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen (Beitrag), die mageren auf die Randnummer.

- 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung **11 148**
- Abgabe von Medizinprodukten  
7 46 ff., 53 ff., 68 ff.
- Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen **11 147**
- Ablaufzeit **5 56, 57**
- Abrechnungsprüfung **11 149 ff.**
  - Erfüllung der Mindestmerkmale **11 151**
  - Prüfverfahrenvereinbarung **11 154**
  - Regelprüfung **11 150**
- Absonderung **1 7, 50, 2 186 f., 204 ff., 10 8, 12 40, 13 40 ff., 15 22 ff., 16 12**
  - Einreise **2 207**
  - Entschädigung **16 16**
  - Freiheitsentziehung **2 214**
  - Freiwilligkeit **2 210 ff., 13 42**
  - Gefahr im Verzug **2 215**
  - häusliche **2 205, 207**
  - Lohnfortzahlung **16 13 ff.**
  - Massenquarantäne **13 27**
  - Rechtsverordnung **2 207**
  - Richtervorbehalt **2 209 ff., 13 41**
  - Sanktionen **2 212**
  - sofortige Vollziehbarkeit **2 211**
  - Zitiergebot **2 218, 13 41**
- Abstandsgebot **3 16, 27, 13 22**
- Abwägung **2 55, 64 f., 72, 74, 76, 121, 125, 182**
  - Erfüllung von Schutzpflichten **2 68 ff.**
  - körperliche Unversehrtheit **2 60 ff.**
  - Leben **2 60 ff.**
  - Lebensrisiko, allgemeines **2 76**
  - Übermaß **2 74**
  - Untermaß **2 74, 75**
- Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights **1 68**
- Akzeptanz infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen **2 41, 183, 12 14**
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht **5 50**
- Allgemeinverfügung
  - Bündel **2 199**
  - Einzelfall **2 194 ff.**
  - Einzelfallfiktion **2 197, 201 ff.**
  - Gefahr, konkrete **2 165**
  - Grenzen **2 201 ff.**
  - landesweite Geltung **2 203**
  - materieller Begriff **2 194**
  - personenbezogene **2 200**
  - Reichweite der Handlungsform **2 191 ff.**
  - sachbezogene **2 199**
- All-Risiko-Ansatz **1 34**
- Altenheim **3 33 ff.**
- Altenpfleger
  - heilkundliche Tätigkeiten **9 56**
- Ambulante Intensivpflege
  - Pflegeeinrichtung **10 10 ff.**
- Ambulante Praxis **9 6**
  - Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung **9 4 ff., 13 ff., 28 ff.**
  - Maßnahmen **11 79 ff.**
- AMG-Kostenverordnung
  - Gebühren **8 87**
- AMG-Zivilschutzausnahmereverordnung (AMGZSAV) **8 99**
- Amtsarzt **12 53**
- Amtsgericht
  - Bußgeldbescheid **17 28**
  - Zuständigkeit **13 44**
- Amtshaftung **15 78 ff.**
- Amtshilfe **2 46a ff., 12 48, 80d, 84**
  - Amtshilfepflicht **2 46a**
  - Einreise **2 46c ff.**
  - Grundrechtseingriff **2 46a f., 46c ff.**
  - Robert Koch-Institut (RKI) **2 46b**
  - § 36 Abs. 11 IfSG **2 46c ff.**
  - § 4 IfSG **2 46b**

## Stichwortverzeichnis

---

- Verhältnis zum Landesrecht 4 40 f.
- Verkehr 6 1 ff.
- Verwaltungskompetenzen 4 21 ff.
- Vorrang des Gesetzes 4 17 f.
- Epidemische Verbreitung 14 16, 26
- EpiLage-Fortgeltungsgesetz 2 37, 4 1, 6
- Arbeitsrecht 16 3, 6
- Arzneimittel 8 27
- Ärzte 9 2, 4, 20, 23 f., 49, 60
- Aussetzung von Qualitätsprüfungen 11 205a
- behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben 12 9, 26, 51 f., 90
- Einreise 5 1, 7 f., 18, 56, 59 f.
- Entschädigungsanspruch 15 4, 22, 34 f., 46
- Europäisches Infektionsschutzrecht 1 100
- Gesetzliche Krankenversicherung 11 111, 180, 182, 186, 198
- Impfstoffzulassung 14 18
- Impfung 14 6 f., 29 f.
- Kinderbetreuung 16 31
- Kompensationszahlung 9 21, 11 106a
- Kostenerstattungsanspruch 11 189
- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen 10 16, 23, 44, 50a, 62
- Medizinprodukte 7 86
- Robert Koch-Institut (RKI) 2 26
- Schutzimpfungen 14 22a
- Transport und Verkehr 6 1, 52
- Verordnungsermächtigung 2 131
- Erfassung, behördliche
- Einreise 5 29
- Ergänzende Schutzzertifikate 8 104
- Ergänzende Zuständigkeit
- Einreise 5 8
- Erlös
- Berechnung 11 143
- Erlösausfall 11 141 ff.
- Erlösrückgang
- Corona-Ausgleichsvereinbarung 2020 11 144
- Doppelfinanzierung 11 143
- Ermessen
- Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten 12 33
- Ermittlungsmaßnahmen 12 23
- Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) 2 141
- Ersatzmitteilung 5 31, 35, 40, 46 f., 6 25 f.
- Erstattung von Medizinprodukten 7 68 ff.
- Erstes Bevölkerungsschutzgesetz 7 1 ff., 33 ff., 10 2, 62
- Abweichungsbefugnisse 9 33, 39, 52, 10 26 ff., 44, 47 f., 49, 50, 56
- Entstehungsgeschichte 10 25, 45
- Ermächtigung 10 17, 19, 20
- Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite 9 2, 27, 57
- Gesetzgebungsverfahren 10 24 f., 45
- Gesetzliche Krankenversicherung 11 8 f.
- Verfassungskonformität 10 27, 48
- Erstreaktionszeitraum 2 86, 99
- Ethik-Kommission 8 90
- Ethikrat 12 38
- EU
- Impfstoffzulassung 14 1, 18
- Europäische Gesundheitsunion 1 88
- Europäische Grundrechtecharta (GrCH) 1 95
- Europäischer Gerichtshof (EuGH)
- Grundrechte 1 96
- Europäisches Infektionsschutzrecht 1 1 ff., 6, 82 ff.
- Aktionsprogramme 1 85
- EU4Health 1 91
- EU-Kompetenzen 1 83
- Europäische Sozialcharta 1 102 f., 105
- Europarat 1 102 ff.
- European Committee of Social Rights 1 104, 106
- gemeinsame Beschaffung 1 101